

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. I S. 310), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) und des § 40 der Friedhofsordnung der Gemeinde Burgwald hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Burgwald in der Sitzung am 28.05.2020 für die Friedhöfe der Gemeinde Burgwald die folgende

## **G E B Ü H R E N O R D N U N G**

### **zur Friedhofsordnung der Gemeinde Burgwald**

beschlossen.

#### **I. Gebührenpflicht**

##### **§ 1**

##### **Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Burgwald vom 06.05.2014 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

##### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.

(2) Die Gebühren sind 1 Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebührenarten**

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen und Aussegnungshallen**

Für die Benutzung der Aussegnungshallen und Friedhofskapellen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Aussegnungshallen zur Aufbewahrung der Verstorbenen ..... 100,00 €
- b) Benutzung der Friedhofskapellen für die Trauerfeier – zusätzlich  
im Ortsteil Birkenbringhausen..... 100,00 €  
im Ortsteil Wiesenfeld.....35,00 €
- c) Bei Inanspruchnahme der Elektroheizung in den Friedhofskapellen erhöhen  
sich die Gebühren um .....25,00 €
- d) Für die Benutzung eines Kühlraumes/Kühlzelle je angefangenen  
Kalendertag.....25,00 €

## § 6

### Bestattungsgebühren

(1) Werden Gräber auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung im Sinne von § 12 Abs. 1 der Friedhofsordnung hergestellt (ausheben und schließen), werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Bestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.....400,00 €

b) Für die Bestattung eines Verstorbenen über 5 Jahre .....550,00 €

Zuschlag für Beisetzung an Samstagen bei a) und b).....85,00 €

Zuschlag für Beisetzung an Sonn- und Feiertagen bei a) und b) .....135,00 €

c) Für die Beisetzung einer Urne werden erhoben.....110,00 €

Zuschlag für Urnenbeisetzung an Samstagen .....45,00 €

Zuschlag für Urnenbeisetzung an Sonn- und Feiertagen.....70,00 €

d) Für Besondere Gestaltungsrichtlinien in den OT Birkenbringhausen, Burgwald und Wiesenfeld (siehe Anlage A zur Friedhofsordnung).

Verlegung von Trittplatten und Randsteinen

1. Für ein Einzelgrab für Verstorbene bis 5 Jahre .....265,00 €

2. Für ein Einzelgrab für Verstorbene über 5 Jahre .....310,00 €

3. Für ein Doppelgrab (einschl. Anpassung bei Zweitbelegung) .....610,00 €

4. Für ein Urnengrab .....250,00 €

Die Instandhaltung der Trittplatten obliegt darüber hinaus den Nutzungsberechtigten.

e) Für Besondere Gestaltungsrichtlinien in den OT Bottendorf, Ernsthausen, Burgwald und Wiesenfeld (siehe Anlage B zur Friedhofsordnung).

Für die Pflege der Grünanlagen und Nachbesserungen bei Setzungen im Grünbereich – für die Dauer des Nutzungsrechtes –

1. für ein Einzelgrab.....1.925,00 €

2. für ein Doppelgrab .....3.850,00 €

3. Für ein Urnen-Einzelgrab (nur Friedhof Bottendorf) .....385,00 €

4. Für ein Urnen-Doppelgrab (nur Friedhof Bottendorf) .....770,00 €

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt die Anpassung des vorstehenden Betrages um 1/30 des Satzes pro Jahr der Verlängerung.

f) Für die Überlassung eines Baum-Urnengrabes  
Pflegepauschale für das Gemeinschafts-Grabfeld .....385,00€

- (2) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschafts-monats verstorben sind und Föten, erfolgt kostenlos, soweit der Friedhofsverwaltung kein Personalaufwand entsteht. Im Übrigen sind die tatsächlich anfallenden Kosten zu erstatten.

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.

## § 7

### Umbettungsgebühren

Für Umbettungen, die durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden, werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Verwaltungsgebühren für die Prüfung von Umbettungsanträgen ..... 110,00 €
- (2) Das Öffnen und Schließen der Grabstellen ist in dem vorstehenden Betrag nicht erfasst; Diese Arbeiten dürfen nur von zugelassenen Bestattungsunternehmern durchgeführt werden. Die Kosten für den bei Umbettungen zu beteiligenden zugelassenen Bestattungsunternehmer richten sich nach dem dort tatsächlich entstandenen Aufwand und sind direkt an das Bestattungsinstitut zu entrichten.
- (3) Der Erwerb des neuen Nutzungsrechtes ist nicht in den vorstehenden Kosten enthalten, die hierfür zu entrichtenden Gebühren wird - je nach Art der Grabstätte - nach § 8 dieser Gebührenordnung erhoben. Für die Aufgabe des Nutzungsrechtes an der seitherigen Grabstätte erfolgt keine Erstattung bzw. Anrechnung für nicht verbrauchte Zeiträume. Für infolge der Umbettung - trotz Wahrung der notwendigen Sorgfaltspflicht - entstandenen Schäden an Nachbargrabstätten bzw. Friedhofsanlagen hat der Antragsteller zu haften.

## § 8

### Erwerb und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Einzelgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis 5 Jahre ..... 110,00 €
  - b) Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre..... 275,00 €
  - c) Urnen-Einzelgrab ..... 135,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Doppelgrabstätte (Nutzungszeit gemäß § 19 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Doppelgrab ..... 610,00 €
  - b) Urnen-Doppelgrab ..... 300,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird pro Jahr der Verlängerung 1/30 des jeweiligen Gebührensatzes erhoben.

## § 9

### Gebühren für Grabräumung

(1) Die Entfernung von Grabmälern, Einfassungen und sonstiger Grabausstattungen nach Ablauf der Nutzungszeit und der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung ist gebührenpflichtig. Für die Abräumung und Einebnung einer Grabstätte einschl. ordnungsgemäßer Entsorgung der anfallenden Stein- und Betonteile usw. werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Einzelgrabstätten.....265,00 €
- b) Doppelgrabstätten .....375,00 €
- c) für jede weitere Grabstelle erhöht sich die Gebühr um ..... 155,00 €
- d) Urnen-Einzelgrabstätten .....155,00 €
- e) Urnen-Doppelgrabstätten .....265,00 €

(2) Sollte der Einebnung einer Grabstätte (außerhalb der Rasengräber im Rahmen der „Besonderen Gestaltungsrichtlinien“) vor Ablauf der Ruhefrist nach § 12 der Friedhofsordnung der Gemeinde Burgwald zugestimmt werden, wird für den erhöhten Pflegeaufwand dieser Fläche bis zum Ablauf der Ruhefrist folgende jährliche Gebühr erhoben:

- a) Einzelgrab .....35,00 €
- b) Doppelgrab.....70,00 €
- c) Urnengrab .....25,00 €

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2020 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung zur Friedhofsordnung tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Burgwald vom 11.11.2016 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Burgwald, den 16.06.2020

**Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Burgwald**

**(L. Koch)  
Bürgermeister**